



Der Landeskirchenmusikdirektor, Königstr. 54, 22767 Hamburg

An
Alle Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker

Landeskirchenmusikdirektor
im Sprengel Schleswig und Holstein
und im Sprengel Hamburg und Lübeck

Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf
Durchwahl +49 40 30620-1070
Fax +49 40 30620- 1209
E-Mail
Unser Zeichen

Datum Hamburg und Greifswald, 4.6.2020

Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen für den Bereich Kirchenmusik Stand 4.6.2020

Seit dem 27.5.2020 dürfen nach §28 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Chöre mit Abstandsaufgaben wieder in geschlossenen Räumen proben. Wann die anderen Bundesländer auf dem Gebiet der Nordkirche folgen werden, ist offen.

Vor einer Aktualisierung der grundsätzlichen Handlungsempfehlungen der Nordkirche, die in den kommenden Tagen zu erwarten ist, scheint es aber geboten, schon jetzt Informationen für den Wiedereinstieg und die Perspektive der kirchenmusikalischen Arbeit insbesondere mit Vokal- und Bläserchören zu geben. Deren Umsetzung kann derzeit nur in Hamburg erfolgen, ist aber zu einem späteren Zeitpunkt auf die anderen Bundesländer übertragbar.

Grundsätzlich gilt weiterhin:

Wir folgen den staatlichen Verordnungen. Diese werden weiterhin in den Bundesländern divergieren. Auf dieser regional unterschiedlichen Basis beruhen die gesamtkirchlichen Handlungsempfehlungen, deren Umsatz vor Ort verantwortet werden muss. Es steht zu erwarten, dass einige Regelungen noch kleinteiliger und regional oder lokal ausdifferenziert werden. Es wird also zunehmend unübersichtlicher. Und die sog. Öffnungen stehen z.T. in einem Spannungsverhältnis zu dem sog. Kontaktverbot.

Es gibt bisher keine belastbaren oder abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sog. Risikogruppen. Alle vorliegenden Veröffentlichungen sind Einschätzungen und Empfehlungen und sie beziehen sich auf professionelle Musiker*innen, nicht auf geübte Amateure oder Laien. Alle Empfehlungen sind deshalb nur eingeschränkt aussagefähig und regelmäßig neu zu

bewerten. Im Lichte neuer Erkenntnisse, lokaler Fallzahlen, sind die Regelungen dynamisch anzupassen.

Wir haben als Nordkirche eine institutionelle Verantwortung und eine Vorbildfunktion. In der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort sollte alles nach derzeitigem Kenntnisstand Mögliches getan werden, um – insbesondere nach den Vorfällen in kirchlichen Kontexten in jüngster Zeit – Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Kirchenmusikalische Gruppenarbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat aufgenommen werden. Er ist als Anstellungsträger im Sinne der Verordnungen „der Verantwortliche“. Diese Verantwortlichkeit umfasst auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche in der Kirchenmusik. Auch die folgenden Empfehlungen können nur Empfehlungen sein und müssen durch den Kirchengemeinderat lokal beraten werden. Der Kirchengemeinderat beschließt dann die für seinen Bereich geltenden Regelungen.

Wenn, dann so:

Empfehlungen für die konkrete Entscheidung über regelmäßige Probenarbeit in geschlossenen Räumen und die Durchführung

- **Kommunikationsprozess mit den musikalischen Gruppen**

Ein Kommunikationsprozess mit den Gruppen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten) ist Teil der Leitungsverantwortung der Chorleiterin /des Chorleiters und Voraussetzung für eine Rückkehr zur Probenarbeit. Die Rückkehr zur Probenarbeit und deren Bedingungen sollten verabredeter Konsens sein.

- Sensibilisierung der Gruppen für das in einer Pandemie stets verbleibende Ansteckungsrisiko (in beide Richtungen) für jeden Einzelnen in einer Probensituation und mögliche Folgen. Anders als sonst bezieht sich dieses Risiko auf eine Krankheit, die wir nicht gut kennen und die wir nicht sicher behandeln können.
- Die/der Einzelne muss seine individuelle Verantwortung in diesem Sinne wahrnehmen.
- Musikalische Ziele bedenken: was ist möglich und motivierend unter diesen Bedingungen in Gottesdienst und Konzert zu musizieren?
- Die Regeln, die sich aus den staatlichen Verordnungen ergeben, sind umzusetzen. Die Umsetzung der Handlungsempfehlung der Nordkirche für die Probenarbeit müssen vom Kirchengemeinderat beschlossen werden. Auch sie sind dann verbindlich und gelten uneingeschränkt! Verstöße gegen Hygienekonzepte haben den Ausschluss von der Mitarbeit zur Folge.

- **Hygiene- und Probenkonzept**

- Die Allgemeinen Corona-Regeln zu Abstand, Niesen, Händedesinfektion gelten immer und insbesondere auch in den Pausen: Ankommen und Weggehen mit Mund-Nasenschutz, Berührungen auch bei Begrüßung und Verabschiedung vermeiden
- Die Abstandsvorschriften der Landesverordnungen für Proben gelten: derzeit z.B. in Hamburg 2,5 m
- Teilnahme ist nur symptomfrei möglich. Nach engerem Kontakt mit einem möglichen SARS-CoV2-Infizierten sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Probenteilnahme
- Der Raum soll über ein großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über den Personen verfügen. Bei Gebäuden mit einer geringen Deckenhöhe (ca. 3 m) sollten die Abstände deutlich erhöht werden oder alternativ die Aufenthaltsdauer stark verkürzt oder auch durch gezielte Lüftungsmaßnahmen ein Luftaustausch erzwungen werden (dazu Luft nach oben abführen bzw. bei horizontaler Lüftung kurze Intervalle mit sehr hoher Luftgeschwindigkeit – Durchzug).
- Regelmäßige Durchlüftung in den Pausen, nicht zu kurze Lüftungsphasen (min. 10 Minuten), nach Möglichkeit den Raum verlassen. Evtl. unterstützend Standventilatoren einsetzen.
- Gesamtprobendauer begrenzen (60 Minuten),
Kurze Probeneinheiten wählen von max. 30 Minuten.
- Überprüfen, was Open air möglich ist, z.B. Einsingen (evtl. teilweise).
- Übungen, die körperliche Nähe erfordern, und Übungen, die zu starker Atemaktivität führen, in geschlossenen Räumen vermeiden.
- Kleine Gruppen bilden (limitiert durch die Abstandsregel und Raumgröße).
- Fest zusammengesetzte Gruppen bilden.
- Dokumentation von Name, Kontaktmöglichkeit und Sitzordnung.
- Abstand zum Chorleiter bzw. zur Chorleiterin einhalten.
Exposition des Chorleiters bzw. der Chorleiterin über die Gesamtprobendauer bedenken.
- Es werden nur eigene Noten verwendet. Noten werden nicht geteilt.
- Gelegenheit zur Handwäsche/Desinfektion vorhalten.
- Regelmäßige Reinigung von Flächen, Raum und sanitären Anlagen klären.
- Verantwortliche im Chor benennen, die die Einhaltung der Regeln überwachen und durchsetzen.

Chorproben Open Air

Diese sind derzeit nur in Hamburg im Rahmen der Verordnung und unter Einhaltung der Auflagen möglich.

Ob dies in den beiden anderen Bundesländern für regelmäßige Proben als anmeldepflichtige Veranstaltungen erlaubt ist, ist unklar. Es bleibt daher zunächst den örtlichen Gesundheitsbehörden vorbehalten, darüber zu entscheiden.

Spezifische Empfehlungen für Posaunenchöre

- a) Beim Musizieren mit Blasinstrumenten ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten. Bläserchöre mit mehreren Reihen müssen versetzt aufgestellt spielen und die Mitglieder einen Abstand von 3 m zur nächsten Person einhalten. Der Abstand ist auch von der Leitung einzuhalten.
- b) Bläser/-innen sollen ihre Instrumente mit Papiertüchern trocknen und letztere anschließend entsorgen.
- c) Das Kondenswasser wird individuell aufgefangen (z.B. in einem eigenen Behältnis, in dem ein Tuch liegt) und entsorgt.
- d) Buzzering (Mundstück- und Lippensummen) und weitere Übungen (insbesondere Atemübungen), bei denen starke Luftströme in den Raum hinein produziert werden, sind zu vermeiden.
- e) Jede Bläserin und jeder Bläser nutzt ein eigenes Notenpult; ausgenommen sind Angehörige ein- und desselben Hausstandes.
- f) Auf spielerische Methoden und Übungen, bei denen es zu Körperkontakten kommt, sollte verzichtet werden.

Prinzipiell gilt:

Die Anzahl der Bläserinnen und Bläser (sei es im Freien oder in Räumen) begrenzt sich nicht durch eine bestimmte vorgegebene Zahl, sondern durch Beachtung der gebotenen Abstände in den räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

Möglichkeiten der Teilhabe an Vokal- oder Bläserproben trotz gesundheitlicher Einschränkungen

Singen und Blasen gilt im Moment als risikobehaftet, es ist aber auch sehr gesund! Deshalb sollten - wenn es irgendwie geht – alle Chorsänger*innen und Bläser*innen die Möglichkeit bekommen, an den neu beginnenden Proben teilzunehmen. Wenn Chorsänger*innen oder Bläser*innen aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht zu den Proben kommen, könnten kreative Wege zu einer möglichen Teilhabe gesucht werden.

Hier ein paar Anregungen:

1. Voraussetzung: Der Probenraum hat WLAN-Anschluss. Der/die Chorsänger*in/Bläser*in besitzt einen Computer.
Während der Chorprobe läuft eine Videokonferenz (Zoom o.ä.), zu der sich diejenigen einwählen können, die nicht zur Probe kommen können. So kann man sogar vorher und nachher einen kurzen Schnack per Video halten.
2. Voraussetzung: Der/die nicht anwesende Chorsänger*in/Bläser*in besitzt ein Abspielgerät.
Die Probe wird als Audiodatei aufgenommen. Ein Verantwortlicher überträgt die Datei auf CD o.ä. und bringt sie demjenigen nach Hause.
3. Der/die Chorleiter/in bildet eine kleine Gruppe (max. 3 Personen), zu der die/derjenige dazukommen kann und macht eine 30-minütige Stimmprobe in der Kirche – Abstand 5 m.
4. Der/die Chorleiterin singt/spielt Übedateien für alle Stimmen ein und verteilt sie im Chor an die, die im Moment nicht dabei sein können. (Und vielleicht an alle anderen auch.....).
Mögliche Formate:
 - a. Audiodatei per Smartphone (kostenlos)
 - b. CD
 - c. Nicht öffentlicher Film auf Youtube (kostenlos)
 - d. Audiodatei per Mail (in der Dropbox oder per Wettransfer, kostenlos)
5. etc.....

Weitere Aktualisierung der nordkirchlichen Handlungsempfehlung für den Bereich Kirchenmusik

- **Handlungsempfehlung Musizieren Open air**

An den Empfehlungen ändert sich nichts. Gemeindegesang im Gottesdienst ist möglich. Mund-Nasen-Schutz beim Ankommen und Weggehen wird empfohlen.

- **Handlungsempfehlung Gemeindegesang in Kirchräumen**

Es gibt bisher keine belastbaren oder abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko, insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sog. Risikogruppen. Dies gilt auch für den Gemeindegesang.

Die Nordkirche ist deshalb beim Gemeindegesang im Sinne der Risikominimierung und der gesamtkirchlichen Verantwortung weiterhin zurückhaltend und vorsichtig und nimmt die Ängste derer, die eine Ansteckung durch Gemeindegesang befürchten, ernst. Es bleibt daher bis auf weiteres bei der Empfehlung, im Gottesdienst den Mund-Nasen-Schutz zu tragen und nicht zu singen. Eine Alternative ist, die Lieder mitzusummen oder (beim Tragen eines Mund-Nase-Schutzes) sehr leise mitzusingen oder mitzusprechen.

Wer dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht umsetzen will, tut das in eigener Verantwortung.

- **Handlungsempfehlung Blasinstrumente in Kirchräumen**

Das Musizieren mit Soloinstrumenten, auch Blasinstrumenten(!) mit 3m Abstand zur Gemeinde halten wir auf Basis der vorliegenden Studien und Empfehlungen für möglich. Man muss aber wissen, dass die Landesverordnung in Schleswig-Holstein dies derzeit für Innenräume noch ausdrücklich ausschließt - hier gilt deshalb weiterhin das Verbot.

- **Konzerte**

Hier kann es keine nordkirchenweiten Handlungsempfehlungen geben. Eindeutig ist, dass alles was an religiösen Versammlungen im Rahmen der Ausübung der Religionsfreiheit erlaubt ist, sich auf Gottesdienste bezieht. Konzerte, Proben etc. sind Veranstaltungen und sollten auch nicht als Gottesdienste „getarnt“ werden.

Was in Veranstaltungen möglich ist, darüber divergieren die Länderregelungen, in Bezug auf Besucherzahlen, Antragswege und Formalia stark. Zudem werden die Vorgaben z.T. lokal von den Gesundheitsämtern unterschiedlich umgesetzt. Das heißt, hier wird es in der Ausgestaltung regional oder lokal kleinteilig.

Daher wird empfohlen „corona-konforme“ Konzertformate zu entwickeln, vor Ort zu prüfen, was umsetzbar ist, und ggf. bei den Gesundheitsämtern Rat einzuholen, Veranstaltungen zu beantragen und genehmigen zu lassen.